

Landesgesetzentwurf Nr.

Bürgerbeteiligung in Südtirol

1. Abschnitt

Gegenstand des Gesetzes und allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand des Gesetzes

1. Dieses Gesetz regelt unter Anwendung des Artikels 47 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, in Folge Sonderstatut genannt, die Ausübung des Rechtes auf Volksinitiative hinsichtlich der Landesgesetze und der landesweiten aufhebenden, einführenden oder konsultativen Volksabstimmungen, unbeschadet der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 17. Juli 2002, Nr. 10.

2. Das in Absatz 1 genannte Recht wird durch folgende Instrumente der direkten Demokratie ausgeübt:

den Bürgerantrag gemäß Artikel 2,

die Bürgerinitiative gemäß Artikel 3,

die beratende Volksbefragung gemäß Artikel 4, in der das Volk über einen nicht umgesetzten Bürgerantrag oder über zukünftige Landesgesetze oder Verwaltungsakte befragt wird,

den Volksentscheid gemäß Artikel 5 über eine nicht umgesetzte Bürgerinitiative.

2. Abschnitt

Die Instrumente der direkten Demokratie

Art. 2

Bürgerantrag

1. Die im Artikel 10 genannte Anzahl an Bürgern und Bürgerinnen kann sich an den Landtag oder die Landesregierung entsprechend ihrer Zuständigkeiten wenden, in dem sie mit einem Bürgerantrag die Regelung einer Materie auf Gesetzes- oder Verwaltungsebene fordert oder ein Anliegen im allgemeinen öffentlichen Interesse darlegt.

2. Der Bürgerantrag gemäß Absatz 1 besteht aus einem Antrag, der das Anliegen der Bürger und Bürgerinnen schildert, jedoch keinen in Artikel gegliederten Text vorschlägt. Die Landesverwaltung sorgt für die Übersetzung des Antrages in die andere Landessprache/n.

Art. 3

Bürgerinitiative

1. Die im Artikel 10 genannte Anzahl an Bürgern und Bürgerinnen kann sich an den Landtag oder die Landesregierung entsprechend ihrer Zuständigkeiten wenden, in dem sie mit einer Bürgerinitiative:

die Genehmigung, Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen oder von einzelnen Gesetzesbestimmungen fordert,

die Aufhebung von den in Absatz 4 genannten Beschlüssen der Landesregierung, Dekreten des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau oder eines Landesrates/einer Landesrätin oder einzelner Bestimmungen der genannten Verwaltungsakte fordert.

2. Die Bürgerinitiative gemäß Absatz 1 Buchstabe a) besteht aus einem in deutscher und italienischer Sprache verfassten und in Artikel gegliederten Gesetzestext und einem zweisprachigen Begleitbericht, der Zweck und Inhalt erläutert. Sofern neue oder höhere Ausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes vorgesehen sind, sind der Finanzierungsbedarf und der Weg der Kostendeckung im Gesetzestext anzugeben.

3. Die Bürgerinitiative gemäß Absatz 1 Buchstabe b) besteht aus der in deutscher und italienischer Sprache verfassten Fragestellung und einem zweisprachigen Begleitbericht, der Zweck und Inhalt erläutert und den aufzuhebenden Verwaltungsakt im Anhang vollinhaltlich wiedergibt. Die Fragestellung „Sind Sie für die Aufhebung ...?“ wird mit der Angabe des Datums, der Nummer und des Titels des Verwaltungsaktes ergänzt. Bei teilweiser Aufhebung ist auch die Nummer der Artikel oder Absätze, die aufgehoben werden sollen, anzugeben.

4. Beschlüsse der Landesregierung oder Dekrete des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau oder eines Landesrates/einer Landesrätin können nur dann Gegenstand einer Bürgerinitiative gemäß Absatz 1 Buchstabe b) sein, sofern sie von Landesinteresse sind und zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Ausgaben über 1 Prozent des Landeshaushaltes mit sich bringen,
wiederkehrende Ausgaben mit einem jährlichen Betrag von über 0,1 Prozent des Landeshaushaltes mit sich bringen,

5. Im Falle einer Bürgerinitiative gemäß Absatz 1 Buchstabe b) sind die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen, ausgenommen jene in Zusammenhang mit dem Volksentscheid, auf die Hälfte verkürzt, sofern keine andere Frist eigens für diese Bürgerinitiativen vorgesehen ist.

6. Bei der Erstellung der finanziellen Deckung des Gesetzesvorschlages gemäß Absatz 1 Buchstabe a) können die zuständigen Landesämter beratend hinzugezogen werden. Den in Absatz 3 genannten Dokumenten kann die ladinische Übersetzung beigelegt werden.

Art. 4

Beratende Volksbefragung

1. Die im Artikel 18 genannte Anzahl an Bürgern und Bürgerinnen kann eine beratende Volksbefragung über einen Bürgerantrag laut Artikel 2 herbeiführen, wenn dieser nicht innerhalb der

vorgesehenen Frist vom Landtag oder von der Landesregierung umgesetzt wird.

2. Die Abhaltung einer beratenden Volksbefragung kann weiters von der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Landtages oder von der Landesregierung beschlossen werden. Sie dient der Ermittlung der grundsätzlichen Einstellung der wahlberechtigten Bevölkerung zu allen Gegenständen, zu deren Regelung der Landtag durch Landesgesetze oder die Landesregierung durch Verwaltungsakte laut Artikel 3 Absatz 4 zuständig ist. Die Fragestellung besteht in einer oder mehreren Fragen, um die grundsätzliche Einstellung der Wähler zum Gegenstand der Befragung zu ermitteln. Die Fragen müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können oder zwei oder mehrere alternative Vorschläge zur Auswahl enthalten.

Art. 5

Volksentscheid

1. Wird eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vom Landtag oder der Landesregierung angenommen, kann darüber ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

3. Abschnitt

Voraussetzungen, Verfahren, Bekanntmachung

Art. 6

Voraussetzungen für den Bürgerantrag und die Bürgerinitiative

1. Für die Vorlage eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative gelten die gleichen Schranken wie für die Gesetzgebung durch den Landtag oder den Erlass von Bestimmungen durch die Landesregierung oder durch ihre Mitglieder.

2. Ein Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative ist nicht zulässig, wenn in folgende Sachbereiche von Landeszuständigkeit eingegriffen werden soll:

Steuern und Haushalt,

Regelung der finanziellen Zuwendungen an das Personal und die Organe des Landes,

Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der ethnischen oder religiösen Minderheiten betreffen,

Ratifizierungs- und Ausführungsgesetze internationaler Verträge und Abkommen mit anderen Staaten, mit deren Gebietskörperschaften und mit anderen Regionen, sowie deren ausführende Akte.

3. Weiters ist ein Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative zu inhaltlich nicht zusammenhängenden Sachbereichen oder mit Bestimmungen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verwaltungsebene nicht zulässig.

4. Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) darf nicht zwölf Monate vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages vorgelegt werden. In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen

keine Unterschriften gesammelt werden.

5. Der Antrag auf Zulassung einer Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) muss innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung oder Bekanntmachung in jedweder Form des betreffenden Verwaltungsaktes eingereicht werden. In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen jedoch keine Unterschriften gesammelt werden.

6. Eine Bürgerinitiative darf schließlich nicht vorgelegt werden, wenn in den letzten fünf Jahren eine Bürgerinitiative zum selben Sachgebiet und mit demselben Grundanliegen bereits dem Volksentscheid unterzogen wurde und dabei die erforderliche Zustimmung nicht erlangt hat.

Art. 7

Zulassungsantrag

1. Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative muss von mindestens zwanzig in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigten Bürgern/Bürgerinnen bei der Landesabteilung Zentrale Dienste eingereicht werden.

2. Im Zulassungsantrag sind Vorname, Name und Wohnsitz der einzelnen Antragsteller/Antragstellerinnen anzugeben, deren Unterschrift gemäß Artikel 10 Absatz 6 zu beglaubigen ist.

3. Die drei im Zulassungsantrag zuerst gereihten Antragsteller/Antragstellerinnen gelten als Beauftragte, die den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative auch unabhängig voneinander vertreten und denen die Verfahrensmitteilungen zugestellt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Beauftragten/einer Beauftragten rückt der/die im Zulassungsantrag nächstgereichte Antragsteller/Antragstellerin als Beauftragter/Beauftragte nach. Die Landesabteilung Zentrale Dienste ist unverzüglich über das etwaige Ausscheiden und alle weiteren Änderungen der Angaben betreffend die Antragsteller/Antragstellerinnen zu unterrichten.

Art. 8

Ständige Kommission für die Bürgerbeteiligung

1. Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode ist eine ständige Kommission für die Bürgerbeteiligung, in der Folge Richterkommission genannt, einzurichten, welche über die Zulässigkeit und das Zustandekommen von Bürgeranträgen, Bürgerinitiativen, beratenden Volksbefragungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Volksentscheiden entscheidet und das Ergebnis der Volksentscheide und der beratenden Volksbefragungen feststellt.

2. Die Kommission besteht aus:

einem Richter/einer Richterin des Landesgerichtes von Bozen,

einem Richter/einer Richterin der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen,

einem Richter/einer Richterin des Regionalen Verwaltungsgerichtes - Autonome Sektion für die

Provinz Bozen.

2. Die Mitglieder der Richterkommission werden durch Auslosung bestimmt, indem vom Direktor/von der Direktorin der Landesabteilung Zentrale Dienste je ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied aus drei Dreieuvorschlägen an Namen ausgelost werden, welche vom Präsidenten/von der Präsidentin des Landesgerichtes Bozen, vom Präsidenten/von der Präsidentin der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtes unterbreitet werden.

3. Die Aufgaben des Sekretärs/der Sekretärin der Richterkommission werden vom Direktor/von der Direktorin der Landesabteilung Zentrale Dienste oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Bediensteten der Abteilung wahrgenommen.

4. Die Richterkommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin, der/die die Sitzungen einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Richterkommission entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

5. Den Mitgliedern der Richterkommission stehen jene Vergütungen zu, die laut Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6, für Kommissionen von externer Relevanz vorgesehen sind.

Art. 9

Überprüfung der Zulässigkeit

1. Die Richterkommission entscheidet innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Einbringung des Antrages auf Zulassung eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative über dessen/deren formelle und inhaltliche Zulässigkeit. Hierbei äußert sie sich ausdrücklich und unter Angabe von Gründen zur Zuständigkeit des Landes für den Sachbereich, der Gegenstand des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative ist, zu dessen/deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung, des Sonderstatuts und den aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen sowie zu den von diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen und Grenzen. Außerdem finden die Grundsätze und die Ausrichtung des Verfassungsgerichtshofes Anwendung, welche in den Entscheidungen betreffend die Zulässigkeit der Instrumente der direkten Demokratie zum Ausdruck kommen.

2. Im Falle einer Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) prüft die Richterkommission, ob für den Erlass des betreffenden Verwaltungsaktes Ermessensfreiheit gegeben war bzw. ist oder ob es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt handelt. Dasselbe gilt für Bürgeranträge zur Forderung von Bestimmungen auf Verwaltungsebene.

3. Die Landesabteilung Zentrale Dienste teilt den Antragstellern/Antragstellerinnen die etwaigen von der Richterkommission im Rahmen der Prüfung geäußerten Vorbehalte mit. Innerhalb von 10 Tagen können die Antragsteller/Antragstellerinnen den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative und/oder den Zulassungsantrag ergänzen oder umformulieren, um den Vorbehalten Rechnung zu tragen, und sofern erforderlich, die finanzielle Deckung entsprechend anpassen. Die Kommission entscheidet innerhalb von weiteren 30 Tagen über die Zulässigkeit.

4. Der Sekretär/Die Sekretärin der Richterkommission unterrichtet die Antragsteller/Antragstellerinnen über die Entscheidung der Richterkommission. Falls der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative für zulässig erklärt wurde, wird darauf hingewiesen, dass die

für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Unterschriftsbögen bei der Abteilung Zentrale Dienste zur Vidimierung vorzulegen sind. Die Vidimierung erfolgt innerhalb von zehn Tagen von Seiten des Sekretärs/der Sekretärin der Richterkommission oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Bediensteten der Landesabteilung Zentrale Dienste.

Art. 10

Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften

1. Ein Bürgerantrag gemäß Artikel 2 muss von 4.000 Bürgern/Bürgerinnen unterzeichnet werden, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.
2. Eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 muss von 8.000 Bürgern/Bürgerinnen unterzeichnet werden, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.
3. Die Unterschriften für einen Bürgerantrag oder für eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) müssen innerhalb von 180 Tagen ab Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen bei der Landesabteilung Zentrale Dienste hinterlegt werden. Die Unterschriften für eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) müssen hingegen innerhalb von 60 Tagen ab Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen hinterlegt werden. Die genannten Fristen für die Hinterlegung der Unterschriften beginnen jedenfalls nach dem dritten Tag nach Verstreichen der Frist, die für die Vidimierung der Unterschriftsbögen vorgesehen ist, zu laufen.
4. Jede Unterschriftsleistung für einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative erfolgt auf gesonderten Unterschriftsbögen. Bei einem Bürgerantrag muss der Inhalt des Antrags und bei einer Bürgerinitiative müssen der Gesetzestext oder die Fragestellung sowie der Begleitbericht auf den Unterschriftsbögen vollständig abgedruckt sein. Die fortlaufend nummerierten Unterschriftsbögen haben weiters die Namen und Anschriften der Antragsteller/Antragstellerinnen sowie den Hinweis zu enthalten, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des jeweiligen Bürgerantrags oder der jeweiligen Bürgerinitiative verarbeitet und genutzt werden dürfen.
5. Die Unterschriftsleistung für einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative erfolgt in einem angemessenen Umfeld persönlich, handschriftlich und innerhalb der Sammlungsfrist gemäß Absatz 3. Neben der Unterschrift werden Vorname, Name, Geburtsort und -datum und die Gemeinde, in deren Wählerlisten die unterzeichnende Person eingetragen ist, sowie das Datum der Unterschriftsleistung handschriftlich und deutlich lesbar angegeben.
6. Die Unterschrift der unterzeichnenden Person wird beglaubigt:

vom Notar/von der Notarin, vom Friedensrichter/von der Friedensrichterin, von den Leitern/Leiterinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kanzleien des Oberlandesgerichts und des Landesgerichts, von den Sekretären/Sekretärinnen der Staatsanwaltschaft,

vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau, vom Landtagspräsidenten/von der Landtagspräsidentin, von den Landesräten/Landesrätinnen, von den Landtagsabgeordneten, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau kundtun,

vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin, vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin des Stadtviertelrates, von den

Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen, vom Präsidenten/von der Präsidentin des Gemeinderates, von den Gemeinderäten/Gemeinderätinnen, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin kundtun, und vom Gemeindesekretär/von der Gemeindesekretärin; die Zuständigkeit zur Beglaubigung durch die obgenannten Personen ist auf jene Gemeinde beschränkt, in deren Wählerlisten die unterzeichnende Person eingetragen ist,

vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin der Bezirksgemeinschaft des Bezirks, zu welchem die Gemeinde gehört, in deren Wählerlisten die unterzeichnende Person eingetragen ist,

von den vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau, vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Bezirksgemeinschaft beauftragten Beamten/Beamtinnen.

7. Die Beglaubigung kann auch alle auf dem Unterschriftsbogen aufscheinenden Unterschriften bei Angabe der Anzahl der auf dem Unterschriftsbogen gesammelten Unterschriften umfassen.

8. Ist die Mindestanzahl an erforderlichen Unterschriften innerhalb der in Absatz 3 genannten Sammlungsfrist erreicht worden, hinterlegen die Beauftragten die entsprechenden Unterschriftsbögen bei der Landesabteilung Zentrale Dienste.

Art. 11

Zustandekommen des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative

1. Die Richterkommission überprüft innerhalb von 30 Tagen ab Hinterlegung der Unterschriftsbögen:

die Ordnungsmäßigkeit der gesammelten Unterschriften, zu denen auch jene der Antragsteller/Antragstellerinnen gezählt werden, und zwar bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestanzahl an Unterschriften für das Zustandekommen,

ob das Gesetz, der Verwaltungsakt oder einzelne Bestimmungen, auf die sich der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative gegebenenfalls bezieht, in der Zwischenzeit aufgehoben oder abgeändert worden sind.

2. Falls die nötige Anzahl an gültigen Unterschriften nicht erreicht worden ist, erklärt die Richterkommission den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative für nicht zustande gekommen. Falls das Gesetz, der Verwaltungsakt oder die einzelnen Bestimmungen, auf die sich der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative gegebenenfalls bezieht, in der Zwischenzeit aufgehoben oder grundlegend abgeändert wurden, erklärt die Richterkommission den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative für gegenstandslos.

3. Falls das Gesetz, der Verwaltungsakt oder die einzelnen Bestimmungen, auf die sich der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative gegebenenfalls bezieht, in der Zwischenzeit teilweise aufgehoben oder nicht grundlegend abgeändert wurden, sind jene Bestimmungen, die in Kraft geblieben sind oder nur unwesentliche Änderungen erfahren haben, Gegenstand des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative. Zu dem Zwecke ändert die Richterkommission den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative oder formuliert diesen/diese neu.

4. Der Sekretär/Die Sekretärin der Richterkommission unterrichtet die Antragsteller/Antragstellerinnen über die Entscheidung der Richterkommission.

5. Hat die Richterkommission das Zustandekommen des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative erklärt, leitet sie diesen/diese je nach Zuständigkeit an den Südtiroler Landtag oder an die Landesregierung weiter.

Art. 12

Verfahren im Landtag oder in der Landesregierung

1. Der Südtiroler Landtag hat einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative, der/die im Sinne von Artikel 11 Absatz 5 weitergeleitet worden ist, innerhalb von 180 Tagen gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung zu behandeln.

2. Ein Beauftragter/Eine Beauftragte des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative hat Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen des Landtages und seiner Kommissionen, in denen der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative behandelt wird.

3. Die Südtiroler Landesregierung hat einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative, der/die im Sinne von Artikel 11 Absatz 5 weitergeleitet worden ist, innerhalb von 30 Tagen zu behandeln. Ein Beauftragter/Eine Beauftragte des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative kann auf Antrag der Antragsteller/Antragstellerinnen angehört werden.

Art. 13

Voraussetzungen für den Volksentscheid

1. Nimmt der Landtag oder die Landesregierung die Bürgerinitiative innerhalb der im Artikel 12 genannten Fristen unverändert an, kann kein Volksentscheid herbeigeführt werden. Eine Bürgerinitiative gilt auch dann als unverändert angenommen, wenn lediglich technische, redaktionelle oder sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden.

2. Nimmt der Landtag oder die Landesregierung die Bürgerinitiative nicht innerhalb der im Artikel 12 genannten Fristen an, kann ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Der Landtag kann einen Gegenvorschlag mit einer alternativen Regelung desselben Gegenstandes genehmigen, welcher im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 gemeinsam mit der Bürgerinitiative dem Volksentscheid unterzogen wird.

3. Nimmt der Landtag oder die Landesregierung die Bürgerinitiative in veränderter Form an, die jedoch dem Grundanliegen der Bürgerinitiative entspricht, so stellt die Richterkommission nach Anhören der Beauftragten und Prüfung der Sitzungsprotokolle des Landtages oder der Landesregierung fest, dass die Bürgerinitiative angenommen wurde. Es kann kein Volksentscheid herbeigeführt werden.

4. Damit ein Volksentscheid herbeigeführt kann, bedarf es der Unterschriften von 27.500 Bürgern/Bürgerinnen, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind. Die Unterschriften müssen innerhalb von 60 Tagen ab Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen von den Antragstellern/Antragstellerinnen der Bürgerinitiative hinterlegt werden. Die genannte Frist für die Hinterlegung der Unterschriften beginnt jedenfalls nach dem dritten Tag nach Verstreichen der Frist,

die für die Vidimierung der Unterschriftsbögen vorgesehen ist, zu laufen.

5. Die bereits für das Zustandekommen der Bürgerinitiative gemäß Artikel 10 gesammelten Unterschriften werden für das Erreichen der im Absatz 4 genannten Anzahl an erforderlichen Unterschriften nicht mit eingerechnet.

6. Der Antrag auf Abhaltung eines Volksentscheids ist von mindestens 20 Antragstellern/Antragstellerinnen, die bereits den Zulassungsantrag für die Bürgerinitiative eingereicht haben, zu unterzeichnen und darf nicht zwölf Monate vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages eingereicht werden. In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.

7. Dem Antrag auf Abhaltung eines Volksentscheids sind die Unterschriftsbögen beizulegen, deren Vidimierung innerhalb von fünfzehn Tagen zu erfolgen hat.

8. Für den Zulassungsantrag, die Unterschriftensammlung und die Feststellung des Zustandekommens des Volksentscheids kommen die Bestimmungen der Artikel 7, 10 und 11 zur Anwendung.

9. Über folgende Bürgerinitiativen kann kein Volksentscheid herbeigeführt werden:

a) Bürgerinitiativen, über die im Landtag gemäß Artikel 56 des Sonderstatutes getrennt nach Sprachgruppen abgestimmt wurde,

b) Bürgerinitiativen, die Landesgesetze gemäß Artikel 47 des Sonderstatuts zum Gegenstand haben.

Art. 14

Volksentscheid

1. Hat die Richterkommission das Zustandekommen des Volksentscheids erklärt, setzt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau den Termin für den Volksentscheid fest, der an einem Sonntag zwischen dem 15. April und dem 15. Juni abzuhalten ist. Im entsprechenden Dekret, das bis zum fünfundvierzigsten Tag vor dem Volksentscheid im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, ist auch die Bürgerinitiative, die den Wählern zur Entscheidung vorgelegt wird, angeführt.

2. Soll eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) dem Volksentscheid unterzogen werden, kann der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau den Termin für den Volksentscheid auf einen Sonntag außerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes festsetzen.

3. Falls im Sinne dieses Gesetzes das Zustandekommen mehrerer Volksentscheide erklärt wurde, so werden diese zeitgleich abgehalten, mit einem einzigen Urnengang an ein und demselben Tag. Die Abhaltung einer oder mehrerer Volksentscheide kann auf einen anderen Termin verschoben werden, falls im selben Jahr weitere Volksabstimmungen auf Staats- oder Regionalebene oder auf Landesebene gemäß Landesgesetz vom 17. Juli 2002, Nr. 10, anberaunt sind, mit denen der Volksentscheid bzw. die Volksentscheide zeitgleich abgehalten werden kann bzw. können. Eine zeitgleiche Abhaltung von Volksentscheiden im Sinne dieses Gesetzes mit Wahlen auf Gemeinde-, Staats- oder EU-Ebene ist nicht möglich.

4. In den zwölf Monaten vor Ablauf der Legislaturperiode des Landtages und in den drei Monaten

nach der Wahl des neuen Landtages darf kein Volksentscheid abgehalten werden.

5. Das Dekret laut Absatz 1 wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Die allgemeine Bekanntmachung des Dekretes erfolgt durch Plakate, die mindestens 30 Tage vor dem Termin für den Volksentscheid auf Veranlassung der Gemeinden angeschlagen werden.

6. Wenn vor dem Datum, an dem die Abhaltung des Volksentscheids vorgesehen ist, das Gesetz, der Verwaltungsakt oder die einzelnen Bestimmungen, auf die sich die Bürgerinitiative gegebenenfalls bezieht, aufgehoben oder grundlegend abgeändert wurden, erklärt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau nach Anhören der Richterkommission, dass der Volksentscheid nicht mehr stattfindet. Bei teilweiser Aufhebung oder nicht grundlegender Änderung wird der Volksentscheid über den von der Richterkommission angepassten oder umformulierten Text abgehalten.

7. Falls erforderlich passt die Richterkommission die finanzielle Deckung vor dem Volksentscheid nach Anhören der zuständigen Landesämter an. Jedenfalls wird der Text, der aus ebendieser Anpassung hervorgeht, dem Volksentscheid unterzogen.

8. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Rechtslage oder der Umstände, die Anlass für die Herbeiführung des Volksentscheids waren, können die Antragsteller/Antragstellerinnen innerhalb von fünf Tagen ab Veröffentlichung des Dekrets des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau, mit dem der Termin des Volksentscheids festgesetzt wird, bei der Landesabteilung Zentrale Dienste eine begründete Mitteilung hinterlegen, den Volksentscheid als gegenstandslos zu betrachten. Diese Mitteilung, die von allen Antragstellern/Antragstellerinnen zu unterzeichnen ist, sowie das Dekret des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau, mit dem der Volksentscheid für gegenstandslos erklärt wird, werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht und gemäß Artikel 19 bekanntgemacht.

Art. 15

Stimmzettel und Stimmabgabe

1. Inhalt und Form des Stimmzettels werden von der Landesabteilung Zentrale Dienste nach den Vorgaben dieses Gesetzes bestimmt. Der Stimmzettel hat die Überschrift des Gesetzesvorschlages oder die Fragestellung, die dem Volksentscheid unterzogen wird, und die Namen der Beauftragten zu enthalten. Wird eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) dem Volksentscheid unterzogen, wird dem Gesetzesvorschlag die Frage: „Sind Sie dafür, dass folgender Gesetzesvorschlag genehmigt wird: ...?“ vorangestellt.

2. Es wird gewährleistet, dass die Wähler im Wahllokal in den Gesetzesvorschlag und in den dazugehörigen Begleitbericht Einsicht nehmen können.

3. Sollen zwei oder mehrere Bürgerinitiativen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, dem Volksentscheid unterzogen werden, so sind sie auf einem Stimmzettel gemeinsam anzuführen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Landtag einen Gegenvorschlag gemäß Artikel 13 Absatz 2 genehmigt hat. Die Reihenfolge der Anführung auf dem Stimmzettel wird durch das Los entschieden. Die vorab angeführte Frage ist entsprechend anzupassen.

4. Die abstimmende Person hat auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich zu machen, ob sie dem Gesetzesvorschlag oder der Fragestellung zustimmt (Ja-Stimme) oder diesen/diese ablehnt (Nein-Stimme).

5. Werden zwei oder mehrere Gesetzesvorschläge oder Fragestellungen gemäß Absatz 3 gemeinsam dem Volksentscheid unterzogen, so lautet die auf dem Stimmzettel angeführte Frage „Welcher der Gesetzesvorschläge/Welche der Fragestellungen soll genehmigt werden oder ziehen Sie die bestehende Rechtslage vor?“. Die abstimmende Person kann sich für einen der Gesetzesvorschläge/eine der Fragestellungen, deren Titel und Beauftragte auf dem Stimmzettel angeführt sind, oder für die bestehende Rechtslage aussprechen.

Art. 16

Ergebnis des Volksentscheids

1. Ein Gesetzesvorschlag oder eine Fragestellung hat die erforderliche Zustimmung durch Volksentscheid erreicht, wenn er/sie mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

2. Falls zwei oder mehrere Gesetzesvorschläge oder Fragestellungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 gemeinsam dem Volksentscheid unterzogen wurden, hat jener Gesetzesvorschlag oder jene Fragestellung die erforderliche Zustimmung erreicht, der/die die Mehrheit der gültigen befürwortenden Stimmen erhalten hat, vorausgesetzt, die Anzahl der befürwortenden Stimmen zu diesem Gesetzesvorschlag oder zu dieser Fragestellung ist höher als die Anzahl der Stimmen, die die bestehende Rechtslage vorziehen.

Art. 17

Feststellung des Ergebnisses und Veröffentlichung

1. Auf der Grundlage der von allen Sektionswahlämtern des Landes zugesandten Auszählungsprotokolle stellt die Richterkommission die Anzahl der Personen, die am Volksentscheid teilgenommen haben, die gültigen befürwortenden Stimmen und die gültigen ablehnenden Stimmen sowie nach allfällig erforderlicher Überprüfung der beanstandeten Stimmen, das Ergebnis des Volksentscheids fest. Die Antragsteller/ Antragstellerinnen des Volksentscheids können in das entsprechende Protokoll einsehen und eine Kopie erhalten.

2. Hat ein dem Volksentscheid unterzogener Gesetzesvorschlag die erforderliche Zustimmung gemäß Artikel 16 erreicht, beurkundet der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau das Gesetz.

3. Hat eine dem Volksentscheid unterzogene Fragestellung zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes die erforderliche Zustimmung gemäß Artikel 16 erreicht, erklärt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau mit Dekret die erfolgte Aufhebung, die am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region wirksam wird.

4. Falls die erforderliche Zustimmung gemäß Artikel 16 für den Gesetzesvorschlag oder die Fragestellung nicht erreicht wurde, oder bei mehreren dem Volksentscheid gemeinsam zu unterziehenden Gesetzesvorschlägen oder Fragestellungen keiner/keine derselben die erforderliche Zustimmung erreicht hat, teilt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau dies im Amtsblatt der Region mit.

Art. 18

Voraussetzungen für die beratende Volksabstimmung

1. Damit eine beratende Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absatz 1 herbeigeführt werden kann,

bedarf es der Unterschriften von 26.000 Bürgern und Bürgerinnen, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.

2. Soweit vereinbar kommen für die Beantragung, die Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften sowie das Zustandekommen der beratenden Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absatz 1 die Bestimmungen des Artikels 13 zur Anwendung. Eine beratende Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absatz 1 darf nicht beantragt werden, wenn in den letzten fünf Jahren bereits ein Volksentscheid oder eine beratende Volksabstimmung zum selben Sachgebiet und mit demselben Grundanliegen stattgefunden hat.

3. Soweit vereinbar kommen für die Anberaumung und Durchführung der beratenden Volksbefragung die Bestimmungen dieses Abschnittes betreffend den Volksentscheid zur Anwendung. Im Falle einer beratenden Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 setzt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau den Termin für die beratende Volksabstimmung auf der Grundlage der Mitteilung des Präsidenten/der Präsidentin des Südtiroler Landtages bzw. der Beschlussfassung der Landesregierung fest, wobei im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung des Landtages bzw. der Landesregierung vom Zeitraum gemäß Artikel 14 Absatz 1 abgewichen werden kann.

4. An der beratenden Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 können alle Bürger und Bürgerinnen teilnehmen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die übrigen für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes für die Wahl des Südtiroler Landtages erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 19

Bekanntmachung

1. Die Landesabteilung Zentrale Dienste garantiert eine objektive und ausgewogene Darstellung des Gegenstandes des Bürgerantrages, der Bürgerinitiative, des Volksentscheids oder der beratenden Volksbefragung und sorgt für deren Veröffentlichung über die lokalen Medien sowie auf den Webseiten der Landesverwaltung. Letztere geben auch die Inhalte gemäß Absatz 2 wieder.

2. Am Tag nach der Rückgabe der vidimierten Unterschriftsbögen machen die Gemeindeverwaltungen auf der Grundlage der entsprechenden Mitteilung der Landesabteilung Zentrale Dienste ortsüblich und über ihre Webseiten Folgendes bekannt:

den Bürgerantrag, und zwar auch im Falle eines Antrags gemäß Artikel 4 Absatz 1, oder den Gesetzesvorschlag oder die Fragestellung der Bürgerinitiative samt Begleitbericht,

den Zeitraum für die Sammlung der Unterschriften,

Orte und Zeiten der Möglichkeit zur Unterschriftsleistung, sofern die Beauftragten dies der Landesabteilung Zentrale Dienste mitgeteilt haben.

3. Im Falle eines Volksentscheids übermittelt die Landesabteilung Zentrale Dienste in

Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Zeitraum zwischen dem 20. und dem 30. Tag vor dem Abstimmungstermin an jeden Haushalt ein Abstimmungsheft mit folgendem Inhalt:

Gesetzesvorschlag oder die Fragestellung der Bürgerinitiative samt Begleitbericht und Gegenvorschlag, falls vorhanden,

Termin des Volksentscheids und Öffnungszeiten der Wahllokale,

Erläuterung des Abstimmungsmodus,

ein Muster des Stimmzettels,

eine zusammenfassende, objektive und allgemeinverständliche Beschreibung des Gegenstandes des Volksentscheids;

in je gleichem Umfang die Stellungnahme der Antragsteller/Antragstellerinnen des Volksentscheids und jene der Landesregierung oder jene des Landtagspräsidenten/der Landtagspräsidentin, letztere nach Anhören des Kollegiums der Fraktionsvorsitzenden,

das allfällige Abstimmungsergebnis über die im Landtag behandelte Bürgerinitiative.

4. Im Falle von mehreren Volksentscheiden, die gemäß Artikel 14 Absatz 2 an ein und demselben Tag abgehalten werden, gibt das Abstimmungsheft den im Absatz 3 genannten Inhalt zu jedem dieser Volksentscheide wieder. Vom Abdruck der Gesetzesvorschläge oder Begleitberichte kann abgesehen werden, wobei das Abstimmungsheft den Hinweis enthalten muss, wo die entsprechenden Texte zur Verfügung stehen.

5. Die Landesabteilung Zentrale Dienste sorgt für die Übersetzung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Dokumente in die ladinische Sprache und veranlasst deren Veröffentlichung oder Übermittlung in den ladinischen Gemeinden. In den Wahllokalen der ladinischen Gemeinden wird gewährleistet, dass die Wähler/Wählerinnen in die Übersetzung der Gesetzesvorschläge oder Fragestellungen samt den allfällig dazugehörigen Begleitberichten Einsicht nehmen können.

Art. 20

Spesenrückvergütung

1. Den Antragstellern/Antragstellerinnen von Volksentscheiden steht auf Antrag eine Spesenrückvergütung zu und zwar in der Höhe von 0,50 Euro für jede gültige Unterschrift bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestanzahl. Voraussetzung dafür ist, dass die Richterkommission das Zustandekommen des Volksentscheids erklärt.

2. Der entsprechende Antrag ist von einem/einer Beauftragten innerhalb von 30 Tagen ab der Erklärung, dass der Volksentscheid zustande gekommen ist, bei der Landesabteilung Zentrale Dienste einzubringen. Darin ist der Name der Person anzugeben, die dazu ermächtigt ist, den gesamten Betrag mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

Art. 21

Regelung der Abstimmung

1. Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die beratende Volksbefragung können an den Unterschriftensammlungen und am Volksentscheid alle Bürger/Bürgerinnen teilnehmen, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.

2. Um die Ausübung des Wahlrechtes bei beratenden Volksbefragungen gemäß Artikel 18 Absatz 4 zu gewährleisten, werden zusätzliche Wählerlisten erstellt.

3. Soweit im gegenständlichen Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, kommen die Bestimmungen für die Wahl des Südtiroler Landtages zur Anwendung.

Art. 22

Aufhebung

1. Das Landesgesetz vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Art. 23

Finanzbestimmungen

1. Zu Lasten des Landeshaushaltes gehen:

die Spesenrückvergütung an die Antragsteller/Antragstellerinnen von Volksentscheiden;

die Ausgaben für die Vergütungen an die Mitglieder der Richterkommission;

die Ausgaben für die Abwicklung der Handlungen und Erfüllung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit den Instrumenten der direkten Demokratie, einschließlich jener der Gemeinden für die Wahlsektionen.

(3) Die Deckung von eventuellen Ausgaben gemäß Absatz 1 erfolgt mit eigenen Bereitstellungen zu Lasten der HGE 01110 des Haushaltsvoranschlags für das Finanzjahr 2011 und folgende, die gemäß Artikel 18 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, ergänzt werden können.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und dafür zu sorgen, dass es befolgt wird.

L.Abg. Arnold Schuler

L.Abg. Elmar Pichler Rolle

L.Abg. Maria Kuenzer